

Behandlungsvertrag

Naturheilpraktikerin Dorota Lottes, und

Patient

Adresse:

Email: Tel:

schließen folgende Heilpraktiker-Behandlungsübereinkunft:

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine Heilpraktiker-typische, naturheilkundliche Behandlung des Patienten. Die Heilpraktikerbehandlungen umfassen unter anderem auch wissenschaftlich/schulmedizinisch nicht anerkannte oder nicht für die notwendig befundene - also naturheilkundliche - Heilverfahren. Ebenso ist es mir bekannt, dass die von mir gewünschten Leistungen nicht zum Leistungskatalog der Krankenkassen gehören und die Leistungen deshalb die sogenannte Notwendigkeit lt. Krankenkassen überschreiten.

Honorar

Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung sowie den zur Anwendung gebrauchten Instrumente und /oder Medikamenten. Das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kommt nicht zur Anwendung.

Auf Wunsch kann für Privatpatienten darüber hinaus eine Rechnung gemäß des Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker erstellt werden. Das Honorar ist unmittelbar fällig und in bar gegen Quittung zu zahlen.

Zahlungsziel bei Rechnung: 7 Kalendertage.

Hinweise

1. Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherungen teil. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten deshalb keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Über etwaige Ausnahmen informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse vor Aufnahme der Behandlung.

Mitglieder der privater Krankenversicherungen, privat Zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Das erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Erstattungen sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses beschränkt. **Etwaige Differenzen zwischen Gebührenverzeichnis und Heilpraktiker-Honorar sind vom Patienten zu tragen.**

Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss aus das vereinbarte Heilpraktiker-Honorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers ist vom Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

2. Heilpraktiker dürfen keine verschreibungspflichtige Medikamente verordnen.

3. Die behandlungsrelevanten, persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Patienten werden in einer Patientenkarte erhoben und gespeichert.

Ich bin einverstanden, per Newsletter über Neuigkeiten informiert zu werden

.....
Datum, Ort, Unterschrift des Heilpraktikers

.....
Datum, Ort, Unterschrift des Patienten

